

Budgetregeln

Grundlage für die nachfolgenden Budgetregeln sind die §§ 4,13,18,19,20 sowie 21 GemHVO in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013.

Die getroffenen Regelungen gelten für den Haushaltsplan des Rems-Murr-Kreises ohne seine Sondervermögen.

Grundsatz der sachlichen Bindung

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich nach § 80 (4) GemO. Er ist Grundlage für die Verwaltung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Aufwendungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen.

Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget), § 4 (2) GemHVO. Innerhalb eines Teilhaushalts/Budgets sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, sowie die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 20 (1) und (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. **Nach der neuen Organisationsstruktur gilt diese Deckungsfähigkeit für die neu gebildeten Teilhaushalte.**

Die folgenden Erläuterungen zu den Ansätzen in den Teilhaushalten sind verbindlich.

TEILERGEBNISHAUSHALT:

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 20 (1) GemHVO) bezieht sich auf Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie auf die sonstigen ordentliche Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes.

Zudem sind Transferaufwendungen innerhalb der Teilhaushalte gegenseitig in sich deckungsfähig.

Des Weiteren werden im Rahmen von § 20 (2) GemHVO über die Teilhaushalte hinaus folgende Regelungen, betreffend die gegenseitige Deckungsfähigkeit, getroffen:

- **Über die Teilhaushalte hinweg sind die Abschreibungen, innere Leistungsverrechnung sowie die Verzinsung des Anlagekapitals gegenseitig deckungsfähig (bewirtschaftet von GB 20 Finanzen).**
- **Über alle Teilhaushalte hinweg sind die Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig (bewirtschaftet von GB 10 Kreisrecht, Innere Angelegenheiten)**
- **Über alle Teilhaushalte hinweg sind die Mittel für das Klimaschutz-Plus-Projekt gegenseitig deckungsfähig.**
- **Über alle Teilhaushalte hinweg sind die Aufwendungen der Sachkonten für Reparatur und Wartung EDV (422103X), DV-Kosten (4431600), Miete und Wartung Telekommunikationsanlage (423190X), sowie die Erträge der Sachkonten Fallpreiserstattung DV Kosten (348301X) und Ersätze für Miete der Telekommunikationsanlage (346190X) gegenseitig deckungsfähig (bewirtschaftet von GB 10 Kreisrecht, Innere Angelegenheiten)**
- **Die Deckungsfähigkeit der Teilhaushalte werden um folgende Produkte und den entsprechenden Sachkonten bzw. Produktsachkonten, in den oben genannten Aufwandsarten (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie auf die sonstigen ordentliche Aufwendungen), erweitert:**

THH 01 Oberste Kreisorgane und zugehörige Stabstellen u.ä.:

- 11.14.06.00.00 Repräsentationen

THH 02 Querschnitt Dezernat 1:

- 11.14.00.01.01 sowie 11.14.00.77.01 Datenschutzbeauftragter
- 11.14.07.00.01 Partnerschaften
- 11.24.00.01.01 bis einschl. 11.24.00.18.01 sowie 11.24.00.87.01 Teilbewirtschaftung Verwaltungsgebäude
- 12.10.03.00.01 Wahlen

- 56.10.07.00.01 Ökoaudit
- **THH 03 Schulen, Bildung und Kultur:**
- 21.40.01.00.01 Schülerbeförderung
- 11.24.00.51.01, 11.24.02.25.11/21/51, 11.24.02.21.11, 11.24.02.15.21, 11.24.02.18.21/31/41, 11.24.02.21.81 Teilbewirtschaftung Schulgebäude
- 11.26.02.01.21 Postlogistik GB 11
- 11.26.04.03.01 Zentralregistratur, 11.26.04.04.01 Bücherei

THH 04 Querschnitt GB Finanzen:

- 11.14.00.01.02 Datenbeauftragter sowie 11.14.07.00.02 Partnerschaften
- 11.14.06.00.00 Sachkonto 4271060 Tagungen, Ehrungen, Repräsentation sowie Sachkonto 4271180 Sächlicher Aufwand
- 31.40.01.01.05 sowie 31.40.01.02.05 jeweils mit dem Sachkonto 4211000 Unterhaltung von baulichen Anlagen
- 55.20.02.00.02 Wasserrechtliche Maßnahmen/Zuweisungen an Zweckverbände
- 56.10.07.00/77.02 Ökoaudit
- Das Sachkonto 4231000 Mieten und Pachten- ausgenommen bei der Produktgruppe 12.26 sowie 53.70
- Das Sachkonto 4441000 Steuern und Versicherungen – ausgenommen bei der Produktgruppe 12.21 sowie 21.50

THH 05 Forst, Straßen und Abfallwirtschaft:

- 12.20.03.02.02 Jagd- und Fischereiwesen
- 12.21.09.00.02 Personen-/Güterbeförderung
- 12.26.04.00.02 Sachkonto 4271610 Sachaufwand Tierkadaver
- 51.10.14.00.02 Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren GB 22
- 51.10.14.77.02 Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren GB 22 VRG

THH 06 Verkehr, Recht, Ordnung und Verbraucherschutz:

- 11.21.07.00.23/33 Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Koord. Erste Hilfe)
- 11.22.07.00.03/13 Beitreibung
- 12.60.05.00.03 Dienstleistungen für Dritte
- 51.10.14.00.23 Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren GB 31
- 51.10.14.00.33 Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren GB 32
- 51.10.14.77.33 Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren GB 32
- 56.10.07.00.03 Ökoaudit

THH 07 Landwirtschaft, Umwelt, Technik und Kommunalrecht:

- 11.12.01.00.14 Grundsätze, Strategien, Handlungsrahmen GB40
- 11.25.00.00.04 Kfz-Management
- 11.26.02.01.14 Postlogistik GB 40
- 12.20.03.77.04 Jagd- und Fischereiwesen

THH 08 Soziales, Jugend und Gesundheit:

- 11.22.06.00.05 Buchhaltung und Zahlungsverkehr GB 50
- 11.22.07.00.15 Beitreibung GB 51 sowie 11.22.07.00.25 Beitreibung GB 55
- 12.20.02.02.05 Bekämpfung Rechtsextremismus GB51

TEILFINANZHAUSHALT:

Innerhalb des Teilhaushaltes sind die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit gegenseitig deckungsfähig (§ 20 (1) und (3) GemHVO), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zudem werden zahlungswirksame Personalaufwendungen (Zustimmung Geschäftsbereich 10 erforderlich), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstigen ordentliche Aufwendungen (Zustimmung Geschäftsbereich 20 erforderlich) zugunsten des Erwerbs von beweglichen Sachvermögen aus Investitionstätigkeit für **einseitig** deckungsfähig erklärt (§ 20 (4) i.V.m. § 3 Nr. 12 GemHVO).

Über alle Teilhaushalte hinweg sind die Mittel für das Klimaschutz-Plus-Projekt gegenseitig deckungsfähig.

Die Wenigerauszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen (Auftrag: I 21200001 – I 21309991, Sachkonto 7831000) im Teilhaushalt 3, berechtigen zu Mehrauszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Auftrag: I 11241521, I 1124182/3/4X, I 11242XXX, Sachkonto 7871XXX) im Teilhaushalt 4 (einseitig deckungsfähig, § 20 (1) - (3) GemHVO).

Grundsatz der Gesamtdeckung, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO

TEILERGEBNISHAUSHALT:

Erwirtschaftete Mehrerträge in den Teilhaushalten 01-08 (ausgenommen Erträge aus Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen) können zur Leistung von Mehraufwendungen desselben Teilhaushaltes verwendet werden.

Zudem verstärken folgende Produktsachkonten die genannten Teilhaushalte:

Teilhaushalt 4 Querschnitt Finanzen:

- Konto 3485000 (bis auf Produkte der Produktgruppe 53.70) sowie 3411060 - des Produktbereichs 54
- Produktsachkonto 52.20.01.00.04 3651000 sowie 11.20.04.00.01 3651000 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen

Teilhaushalt 5 Forst, Straßen und Abfallwirtschaft:

- 12.20.03.02.02 3131000 Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde

Bei den Erträgen der Konten 3811 - Erträge aus interner Leistungsverrechnung sowie 3161 - Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüsse erfolgt die Eingrenzung, dass diese nur für Mehraufwendungen der Konten 4811 Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung sowie Kontenart 4711 - Abschreibungen herangezogen werden darf.

Des Weiteren sind über alle Teilhaushalte hinweg, die Entnahmen aus der Rücklage für die Altersteilzeit, Sachkonto 4072, deckungsfähig für die Zuführung zur Rückstellung ATZ Sachkonto 4071.

Im übrigen berechtigen folgenden Mehrerträgen zu folgenden Mehraufwendungen:

- 61.10.00.00.02; 3182000 Kreisumlage zu 61.10.00.00.02; 4372010 Umlage an Kommunalverband Jugend und Soziales
- 61.20.00.00.02; 3616 Zinsen aus Geldanlagen zu Kontenart 451 Zinsaufwendungen sowie zu Mehraufwendungen bei 41.10.01.00.02 in Verbindung mit den Sachkonten 4315000, 4315010, 4315020, 4315030 und 4315040 Zuweisungen an die Rems-Murr-Kliniken gGmbH – wegen Betriebsmittelzinsen
- 61.10.00.00.02 Sachkonten 3131940 Zuweisungen vom Land für die Verwaltungsreform sowie 3131970 Zuweisungen vom Land für Verwaltungsreform Anteil Forst MwSt, zu Mehraufwendungen bei den Produkten, die die Verwaltungsreform betreffen und durch eine 77/78 an vierter Produktstufe gekennzeichnet sind.

Bei kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Abfallwirtschaft) sind die Mehreinnahmen zweckgebunden.

TEILFINANZHAUSHALT:

Es berechnigen folgenden Mehreinzuahlungen zu folgenden Mehrauszahlungen nach § 19 (1) Nr. 2 i.V.m. (4) GemHVO:

- Im Auftrag I 55400001/2 berechnigen Mehreinzuahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen beim Konto 7831 – Erwerb von beweglichen Sachen und Sachkonto 7831248 – Zuschüsse für Umweltmaßnahmen des gleichen Auftrages
- Im Auftrag I 11210001 berechnigen Mehreinzuahlungen bei Kontenart 683 – Einzuahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen sowie Konto 6811 - Investitionszuweisungen vom Land zu Mehrauszahlungen bei Konto 7831 – Erwerb von beweglichen Sachen des gleichen Auftrages
- Bei den Aufträgen I 54200000- 54210001 berechnigen Mehreinzuahlungen bei den Kontenarten 681, 682, 683, 687, 689 zu Mehrauszahlungen bei den Kontenarten 781, 782, 783 und 7871 der gleichen Aufträge
- **Betreffend Umschuldungen von Krediten für Investitionen: Kontenklasse 692 - Kreditaufnahmen für Investitionen – berechnigen zu Mehrauszahlungen der Kontenklasse 792 - Tilgung von Krediten für Investitionen**

Grundsatz der zeitlichen Bindung

Entgegen dem Grundsatz der zeitlichen Bindung verbleiben nicht in Anspruch genommen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im folgenden Jahr verfügbar. Es findet insofern eine Übertragung nach § 21 (2) GemHVO statt.